

Satzung für die „Stiftung Soziales Neuruppin“

§ 1 Name, Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Soziales Neuruppin“.
- (2) Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung in Verwaltung der Fontanestadt Neuruppin und wird von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, der Kunst und Kultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, der Heimatpflege und der Heimatkunde, des Sportes und mildtätiger Zwecke. Sie soll der Erhaltung und Verbesserung der sozialen, kulturellen und sportlichen Infrastruktur in der Fontanestadt Neuruppin dienen. Satz 2 gilt auch für die kulturelle Infrastruktur in den Gemeinden des regionalen Wachstumskerns Neuruppin.
- (2) Durch die Stiftung werden insbesondere Vorhaben gefördert, die geeignet sind, das Miteinander der Einwohner in der Fontanestadt zu stärken. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Die Stiftung fördert vorwiegend durch die Zahlung von Zuschüssen an Vereine und Verbände, soziale Einrichtungen und andere Vereinigungen, die freiwillige kommunale Aufgaben im Sinne des Stiftungszweckes erfüllen. Dafür beschafft die Stiftung Mittel.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch die Treuhandverwaltung.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftung wird mit dem aus dem Stiftungsgeschäft ersichtlichen Anfangsvermögen ausgestattet.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und sicher und ertragreich anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (3) Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen erhöht werden. Werden Spenden nicht ausschließlich als Zustiftung bezeichnet, so dienen sie ausschließlich den in § 2 genannten Zwecken. Die Stiftung darf derartige Zustiftungen und andere Zuwendungen annehmen.

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus den zur unmittelbaren Verwendung bestimmten Zuwendungen.
- (2) Teile der jährlichen Erträge sollen im steuerrechtlich zulässigen Rahmen einer freien Rücklage zugeführt werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 6 Stiftungsorgan

- (1) Organ der Stiftung ist das Kuratorium.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie haben, solange die Stiftungen nicht mindestens ein Stiftungsvermögen i.H.v. 1 Mio. € angesammelt hat, keinen Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Verdienstaussfall.

§ 7 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus 7 Mitgliedern. Der Bürgermeister und der Kämmerer gehören dem Kuratorium als geborene Mitglieder an.
- (2) Die weiteren Mitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung gewählt und bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen. Ihre Amtszeit entspricht der Legislaturperiode der Stadtverordnetenversammlung. Bis zur Neubesetzung eines Sitzes übt das bisherige Mitglied die Amtsgeschäfte weiter aus. Einmalige Wiederbestellungen sind zulässig.
- (3) Dem Kuratorium sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen.
- (4) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Das Kuratorium ist berechtigt bis zu 3 Personen zu den Beratungen des Kuratoriums mit aktivem Teilnahmerecht hinzuzuziehen. Dabei sollen insbesondere bedeutende (Zu)Stifter Berücksichtigung finden.

§ 8 Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium beschließt über die Verwendung sämtlicher Stiftungsmittel. Gegen diese Entscheidung steht der Treuhandverwaltung ein Vetorecht zu, wenn sie gegen die Satzung oder rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstößt.
- (2) Darüber hinaus ist es Aufgabe aller Mitglieder des Kuratoriums, Zustiftungen und weitere Zuwendungen zu akquirieren.
- (3) Das Kuratorium verfasst zum 30.09. des Folgejahres einen jährlichen Bericht über die Erfüllung ihrer Aufgaben und legt diesen unverzüglich der Stadtverordnetenversammlung vor. Es kann sich dabei der Treuhandverwaltung bedienen.
- (4) Im Rahmen seiner öffentlichen Berichterstattung sorgt das Kuratorium auch für die angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.
- (5) Das Kuratorium ist verpflichtet, der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin zu den Angelegenheiten der Stiftung jederzeit Auskunft zu erteilen.

§ 9 Einberufung und Beschlussfassung des Kuratoriums

- (1) Beschlüsse des Kuratoriums werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Das Kuratorium wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn 3 Mitglieder des Kuratoriums dies verlangen. Das Kuratorium tagt in der Regel öffentlich. Die Öffentlichkeit kann nach den Regeln der Kommunalverfassung ausgeschlossen werden.
- (2) Wenn kein Mitglied des Kuratoriums widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von 1 Woche seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung.
- (3) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens 4 seiner Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.
- (4) Das Kuratorium trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise die seines Stellvertreters, den Ausschlag.
- (5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Kuratoriums zur Kenntnis zu bringen.

§ 10 Treuhandverwaltung

- (1) Die Fontanestadt Neuruppin verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem eigenen Vermögen. Diese vergibt die Stiftungsmittel und wickelt entsprechend der Beschlüsse des Kuratoriums die Fördermaßnahmen ab.
- (2) Die Fontanestadt Neuruppin legt dem Kuratorium zum 30.06. des Folgejahres einen Bericht vor, der auf der Grundlage des bestätigten Vermögensnachweises die Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung erläutert. Diese Bestätigung wird von dem für die Fontanestadt Neuruppin zuständigen Rechnungsprüfungsamt vorgenommen.
- (3) Die Fontanestadt Neuruppin berechnet der Stiftung für die Treuhandverwaltung keine Kosten.

§ 11 Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse und Auflösung

- (1) Im Übrigen findet das Kommunalrecht Anwendung. Das gilt insbesondere für die Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse und ihre Auflösung.
- (2) Über Änderungen dieser Satzung entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

§ 12 Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

§ 13 Auflösung der Stiftung

Bei der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Fontanestadt Neuruppin, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.09.2008, veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin am 08.10.2008, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 22.10.2009, veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin am 04.11.2009, außer Kraft.

Neuruppin, den 18. September 2013

*Golde
Bürgermeister
Fontanestadt Neuruppin*

Erste Änderungssatzung zur Satzung für die „Stiftung Soziales Neuruppin“

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. I, Nr. 32) hat die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin am 01. Juni 2015 folgende erste Änderungssatzung zur Satzung für die „Stiftung Soziales Neuruppin“ vom 18. September 2013 (veröffentlicht im Amtsblatt vom 09. Oktober 2013) beschlossen:

Art. 1 Änderungstexte

Nr. 1: In § 5 Abs. 2 („Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen“) wird das Wort „sollen“ durch „können“ ersetzt.

Nr. 2: § 10 Abs. 2 („Treuhandverwaltung“) erhält folgende Fassung:

„Die Fontanestadt Neuruppin legt dem Kuratorium zum 30. September des Folgejahres eine Bilanz sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung des vorangegangenen Jahres vor.“

Art. 2 Inkrafttreten

Die erste Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2015 in Kraft.

Fontanestadt Neuruppin, den 03.06.2015

Golde
Bürgermeister